



Az.: 2020-10-D-50-de-2

Original: FR

Beschlüsse für der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen

Sitzung vom 20. Oktober 2020 (Online Cisco Webex)

Genehmigt im Schriftlichen Verfahren Nr. 2020/58 am 26. November 2020

IV. A-PUNKTE

A.1. Aktivitäten der Inspektor/inn/en – Beurteilung von Direktor/inn/en, beigeordneten Direktor/inn/en und Mitgliedern des Lehrpersonals

2020-09-D-38-de-2

Der Oberste Rat beschließt:

- dass die Beurteilungen der Direktor/inn/en und der beigeordneten Direktor/inn/en im Schuljahr 2020/21 zur Gänze oder teilweise auf Abstand durchgeführt werden.

Darüber hinaus beschließt Oberste Rat:

- vorzusehen, dass die abgeordneten Mitglieder des Lehrpersonals im Laufe des Schuljahres 2020/21 auch durch die Direktor/inn/en und ihre/n nationale/n Inspektor/in beurteilt werden. Wenn eine solche Beurteilung durch den/die nationale/n Inspektor/in aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort stattfinden kann, wird die Beurteilung durch den/die Inspektor/in auf Abstand durchgeführt. In diesem Fall ist keine Unterrichtsbeobachtung vorgesehen.

Zum Schluss beschließt Oberste Rat:

- im Schuljahr 2020/21 von den Artikeln 12 und 22 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen abzuweichen und auf die Anforderung der Beteiligung eines/einer nationalen Inspektor/s/in an den Beurteilungen, die für das Angebot eines unbefristeten Vertrags notwendig sind, und an den Beurteilungen, die für die Beförderung um einen Grad notwendig sind, zu verzichten.

XI. B-PUNKTE

B.1. Situation der Europäischen Schulen von Brüssel – vorläufiger Standort in Evere

2020-10-D-17-de-1

Der Oberste Rat beschließt, den Vorschlag über die Belegung des vorläufigen Standorts Evere ab September 2021 zu genehmigen und demzufolge die Führung des vorläufigen Standortes Berkendael mit der in der Sitzung vorgeschlagenen Änderung am Text anzupassen. Der durch den Obersten Rat gefasste Beschluss wird als Ausgangspunkt für die Erstellung eines Vorschlags der Zentralen Zulassungsstelle dienen, die mit der Ausarbeitung des Vorschlags von Leitlinien für die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2021-2022 beginnen und diese dem Obersten Rat auf seiner Sitzung im Dezember 2020 zur Genehmigung vorlegen muss.

Für den Standort Evere:

1. Der vorläufige Standort Evere wird von der ESB2-Woluwe abhängen, aber mit stärkerer Integration in die „Mutterschule“.

2. Diese stärkere Integration manifestiert sich in drei Aspekten:
 - a) Alle an der ESB2-Woluwe eröffneten Sprachabteilungen werden von Anfang an in Evere offen sein.
 - b) Alle Kinder, die Evere besuchen, werden ihre Sekundarbildung an der ESB2-Woluwe fortsetzen können (innerhalb der Grenzen verfügbarer Plätze).
 - c) Schüler/innen, die in den Kindergarten- und Primarstufen bereits an der ESB2-Woluwe angemeldet sind, könnten freiwillig einen Transfer nach Evere beantragen.
3. Alle neuen Einschreibungen, gemeinsam oder für eine/n einzelne/n Schüler/in, im Kindergarten- und Primarbereich in den Abteilungen FR, DE, EN, NL, PT, SW, FI, LT, IT werden automatisch nach Evere gelenkt, es sei denn, ein Prioritätskriterium wird angewendet (Zusammenführung von Geschwistern, Rückkehr vom Dienstauftrag oder Studienaufenthalt und außergewöhnliche Umstände).
4. Alle neuen Einschreibungen mit Geschwistern verteilt über den Kindergarten- und Primarbereich einerseits und die Sekundarstufe andererseits in den Abteilungen FR, DE, EN, NL, PT, SW, FI, LT, IT erhalten Vorrang für die Zuweisung von Plätzen an einem einzigen Standort. Wenn Anfragen nicht an einem einzigen Standort bewilligt werden können, wird die Einschreibung, mit getrennten Geschwistern – zwischen ESB2-Woluwe und ESB2-Evere – angeboten, es sei denn, ein Prioritätskriterium wird geltend gemacht (außergewöhnliche Umstände).
5. Um möglichst viele der neuen Einschreibungen an den Standort Evere zu lenken, müssen verschiedene Schwellenwerte verfügbarer Plätze zwischen den Standorten für die mehrfachen Abteilungen an der ESB2 eingeführt werden.
6. Freiwillige Transfers an die ESB2-Evere werden allen an anderen Schulen angemeldeten Schüler/innen offenstehen, wobei keine besondere Begründung angegeben werden muss.
7. Die detaillierten Vorkehrungen, um den Standort Evere zu füllen, werden Gegenstand von Leitlinien sein, die durch den Obersten Rat genehmigt werden.

Für den Standort Berkendael:

Ab dem Schuljahr 2021-2022 wird der vorläufige Standort Berkendael in einem stärkeren Ausmaß, für die Abteilungen und Satellitenklassen, die es an der ESB1 gibt, von der ESB1 abhängen.

Ab dem Schuljahr 2021-2022 werden **alle Schüler/innen**, die in den an der ESB1 eingerichteten Abteilungen und Satellitenklassen **eingeschrieben** sind, ihre Schullaufbahn im Sekundarbereich an der ESB1-Uccle fortsetzen. Schüler/innen, die in Berkendael eingeschrieben wurden, als nicht bekannt war, dass der Standort eine Erweiterung der ESB1-UCC würde, werden das Recht behalten, ihren Wunsch auszudrücken, sich für den Sekundarbereich in einer anderen Schule als der ESB1-UCC anzumelden. Wenn es nach den in der Zulassungsstrategie genannten Regeln machbar ist, wird ihre Wahl respektiert werden (verpflichtende Transfers).

Die Abteilungen SK und LV und die Satellitenklassen EL werden in Berkendael bleiben. Wenn die Schüler/innen in die P5 kommen, müssen sie an die einzigen Schulen transferiert werden, die Sekundarbildung in diesen Sprachen anbieten (verpflichtende Transfers).

Zudem wünscht der Oberste Rat die Revision des Mandats des „Lenkungsausschusses der ES Brüssel“, das auf den Sitzungen des Obersten Rates im Dezember besprochen werden wird. Auch die „Task-Force ESB5“ muss vor der genannten folgenden Sitzung des Obersten Rates zusammenkommen.

B.2. Berichtigungshaushalt 1/2020: definitive Anpassungen am Haushalt 2020 2020-10-D-6-en-2

Auf Anfrage der Europäischen Kommission wird der für die Renovierung und Installation der Klimaanlage der ESB2 gewidmete Betrag (150.000 Euro) aus dem Berichtigungshaushalt 1/2020 zurückgezogen.

Der Oberste Rat nahm die Berichtigungen, die nach dem schriftlichen Verfahren beim Haushaltsausschuss angebracht wurden, und die durch diesen formulierte Stellungnahme zur Kenntnis und nimmt den Berichtigungshaushalt 1/2020, gekürzt um die genannten Kosten, an.

Berichtigungshaushalt 2/2020: endgültige Anpassungen am Haushalt 2020 – Europäische Schule München 2020-10-D-7-en-2

Der Berichtigungshaushalt 2/2020 wird angenommen.

B.3. Arbeitsgruppe „Leistungsbeurteilung im Sekundarbereich“ – Anpassungen der Allgemeinen Schulordnung (Artikel 59) in Bezug auf A- und B-Noten 2020-09-D-13-de-2

Der Oberste Rat beschließt, die Anpassungen von Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung mit sofortiger Wirkung zu genehmigen.

Neuer Text

Artikel 59. 5.- **In den Klassen 4 bis 6** umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.

Die A-Note spiegelt die Beobachtungen der Kompetenzen des Schülers (Kenntnisse, Fertigkeiten und Geisteshaltung) und der im Fach erreichten Leistung wider. Die Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen.

Die **B-Note** beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen Formen der Leistungsbeurteilung erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und -lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden B-Tests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden.

Neuer Text

(Artikel 59. 6.)

Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.

In einer Situation, in der die kurzen und/oder langen schriftlichen Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Dasselbe gilt für die Leistungsbeurteilung anderer in S7 unterrichteter Fächer.

B.4. Datenaustausch im Kontext von Schutz und Sicherheit – Anpassung der Allgemeinen Schulordnung **2020-09-D-71-de-2**

Die Mitglieder des Obersten Rates beschließen, die folgende Anpassung von Artikel 15 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen zu genehmigen (Anpassungen **fett** gedruckt):

Artikel 15

*Der Direktor ist für **Schutz und Sicherheit** innerhalb des Schulgeländes verantwortlich.*

*Im Falle besonderer Ereignisse an der Schule (z. B. Sterbefall, schwerer Unfall, Brand, Explosion, ansteckende Krankheit, Drohungen,...) hat der Direktor alle zuständigen Behörden zu benachrichtigen. **Darüber hinaus muss der Direktor eng mit den relevanten Diensten innerhalb der Schulgemeinschaft (d. h. Kantine, Bus, außerschulische Aktivitäten) zusammenarbeiten, um Schutz und Wohlbefinden der Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.***

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten kraft des vorliegenden Artikels erfolgt unter Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz gemäß Verordnung (EU) 2016/679.

Die Anpassung der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.